

Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Jörg-Ratgeb-Straße 6“ gem. § 14 BauGB

Aufgrund §§ 14, 16 BauGB in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Planungs- und Umweltausschuss hat beschlossen, für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet „Jörg-Ratgeb-Straße 6“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Jörg-Ratgeb-Straße 6“. Er umfasst das Gebiet Flst. Nr. 487. Die genaue Abgrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan angegeben.

§ 3

Inhalt

Gem. § 14 (1) Nr. 1 und 2 BauGB (Veränderungssperre) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht anzeige-, zustimmungs- oder genehmigungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Gem. § 14 (3) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Satzung tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan „Jörg-Ratgeb-Straße 6“, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.